

Beitragsordnung des Ärztlichen Kreisverbandes Berchtesgadener Land

§ 1

1. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Beitragspflicht besteht, wenn der Arzt am 01. Februar oder im Laufe des Beitragsjahres Mitglied des ärztlichen Kreisverbandes und ärztlich tätig ist oder sich im Ruhestand befindet.
3. Ist das Mitglied für das Beitragsjahr von einem anderen ärztlichen Kreisverband oder von der ärztlichen Berufsvertretung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland nachweislich zum Beitrag veranlagt worden oder hat das Mitglied den Beitrag bereits dort entrichtet, entfällt die Beitragspflicht, vorausgesetzt, dass in der ärztlichen Berufsvertretung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland keine weitere Mitgliedschaft mehr besteht.

§ 2

Die Beiträge werden von den Mitgliedern des Ärztlichen Kreisverbandes nach folgenden Gruppen erhoben:

Gruppe I: alle berufstätigen Ärzte	€ 70,00 €
Gruppe II: nicht berufstätige Ärzte und Ärzte im Ruhestand	€ 30,00 €
Gruppe III: Ärztinnen und Ärzte im Erziehungsurlaub Ärzte, die nachweislich arbeitslos sind	€ 00,00 €

§ 3

1. Die Zugehörigkeit des Mitgliedes zu der jeweiligen Beitragsgruppe richtet sich nach der am 01. Februar ausgeübten ärztlichen Tätigkeit.
2. Tritt das Mitglied erst nach dem 01. Februar des Beitragsjahres ein, richtet sich der Beitrag nach der Beitragsgruppe, die der ab diesem Zeitpunkt ausgeübten Tätigkeit entspricht (vgl. § 2).
3. Im Falle der Mitgliedschaft sowohl im Kreisverband als auch in einer ärztlichen Berufsvertretung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland wird der Beitrag in der Höhe der einschlägigen Beitragsgruppe nur in dem Umfang erhoben, in dem das Mitglied die Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich ausübt. In diesem Fall hat das Mitglied den Umfang nachzuweisen. § 4 gilt entsprechend.

§ 4

1. Die Durchführung der Beitragserhebung erfolgt gemäß Art. 6 Satz 1 Heilberufes-Kammergesetz (HKaG) durch schriftlichen Bescheid des Kreisverbandes.
2. Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.
3. Wird der Beitrag innerhalb der vorgegebenen Frist weder bezahlt noch Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass gestellt oder Anfechtungsklage erhoben, so folgt eine einmalige Mahnung durch den Kreisverband mit einer Fristsetzung von zwei Wochen. Wird der Beitrag innerhalb dieser Frist weder bezahlt noch Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass gestellt oder Anfechtungsklage erhoben, wird der Beitrag mit den hierdurch entstehenden Kosten gemäß Art. 40 Abs. 1 HKaG im Wege der Vollstreckung durch den Kreisverband begetrieben.
4. Der Kreisverband kann zur Überprüfung der Eingruppierung geeignete Auskünfte und Nachweise verlangen.

§ 5

Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr.1 VwGO).

§ 6

1. Auf schriftlichen Antrag kann der festgesetzte Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag ist zu begründen und mit den notwendigen Unterlagen versehen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides beim Kreisverband zu stellen.
2. Für die Entrichtung ermäßigter Beiträge gilt § 4 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 7

Die Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 17.10.2002 in der zuletzt geänderten Fassung vom 23.03.2000 außer Kraft.

Berchtesgadener Land, den 11.07.2019


Dr. med. Reinhard Reichelt
1. Vorsitzender

